

## Berufshaftpflichtversicherung

### Berufsrechtliche Verpflichtung des Arztes zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

Für jeden Arzt, ob in eigener Praxis niedergelassen oder angestellt, besteht die Gefahr, wegen des Vorwurfs eines Behandlungsfehlers zivilrechtlich auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens in Anspruch genommen zu werden. Das Arzthaftungsrecht sieht dabei vertragliche und deliktische Haftung vor. Hierbei kann die Haftpflichtversicherung Ihre existenzielle Absicherung bedeuten.

Für zivilrechtliche Ansprüche des Patienten gegen seinen Arzt aus dem Behandlungsvertrag gilt gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren. Die Verjährung beginnt jedoch erst am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Betroffene von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Aufgrund der Besonderheiten des Verjährungsbeginns kann es folglich auch weit nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren möglich sein, dass der Betroffene mit Forderungen an den Arzt herantritt. Die Verjährung tritt jedoch ungeachtet dessen in jedem Fall spätestens nach dreißig Jahren, gerechnet von der Begehung der Pflichtverletzung an, ein (§ 199 Abs. 2 BGB). Nach Ablauf dieser Zeit kann der potenziell Betroffene damit keine Forderungen mehr gegen den Arzt geltend machen.

Der Arzt ist verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern (§ 17 Abs. 1 Nr. 9 Sächsisches Heilberufekammergesetz [SächsHKaG] in Verbindung mit § 21 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer). Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht nicht. Schließt der Arzt keine Berufshaftpflichtversicherung ab, geht er

nicht nur ein großes vermögensrechtliches Risiko ein, sondern verstößt auch gegen berufsrechtliche Pflichten, was berufsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen kann.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den fachspezifischen Risiken ärztlicher Tätigkeit. Wir empfehlen, mit dem Versicherer Ihrer Wahl die Mindestdeckungssumme entsprechend Ihrem individuellen Haftungsrisiko festzulegen.

Auch während der Laufzeit eines Berufshaftpflichtversicherungsvertrages kann die Anpassung erforderlich sein, wenn sich die Risiken ärztlicher Tätigkeit ändern, zum Beispiel Aufnahme einer privatärztlichen (Neben-)Tätigkeit oder die Durchführung ambulanter Operationen. Auch neue Kooperationsformen und versorgungsbereichsübergreifende Tätigkeiten (zum Beispiel als Belegarzt) bergen stets auch das Risiko mangelnden Versicherungsschutzes. Deshalb sollte vor Abschluss von Kooperationsvereinbarungen und anderen, die gemeinsame Berufsausübung betreffenden Verträgen das jeweilige Versicherungsunternehmen einbezogen werden. Ebenso kann die Beschäftigung von angestellten Ärzten, Praxisvertretern oder Weiterbildungsassistenten versicherungsrechtliche Folgen haben. Der Versicherungsvertrag ist entsprechend zu prüfen.

**Angestellte Ärzte im Krankenhaus** sind in der Regel durch den Träger im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen versichert. Für Nebentätigkeiten (Ermächtigungen, Notarzdienste, privatärztliche Leistungen oder private Gutachten) muss stets geklärt werden, ob dies durch den Träger des Krankenhauses in seiner Haftpflichtversicherung mitversichert ist oder ob dies dem betroffenen Arzt eigenverantwortlich obliegt. Wenn im Zusammenhang mit einem geltend gemachten Behandlungsfehler der Verdacht strafbaren Handelns besteht, kann auch ein Strafverfahren gegen den Arzt durchgeführt werden. Neben der Haftpflichtversicherung möchten wir daher auf den **erweiterten Strafrechtsschutz** hinweisen:

Die Kosten der Rechtsvertretung in einem strafrechtlichen Ermittlungs-

verfahren wie auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung in einem etwaigen Hauptsacheverfahren werden nur dann übernommen, wenn die sogenannte erweiterte Strafrechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde. Es handelt sich hier um keinen generellen Strafrechtsschutz. Gedeckt sind lediglich Strafverfahrenskosten des Arztes im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Im Falle der Praxisaufgabe empfiehlt sich der Abschluss einer so genannten **Nachhaftungsversicherung**. Bei modernen Berufshaftpflichtversicherungsverträgen ist die Nachhaftungsversicherung regelmäßig bereits enthalten. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind Sie in Fällen, in denen nicht klar ist, ob das den Schadensfall auslösende Ereignis noch von der bis zur Praxisaufgabe bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt ist, unter Umständen nicht abgesichert. Die Dauer, für welche die Nachhaftungsversicherung abgeschlossen werden soll, ist unterschiedlich. Sie wird sich stark an der bisherigen Tätigkeit des Arztes orientieren müssen. Mindestens wird sie für eine Laufzeit von fünf Jahren abzuschließen sein; ein deutlich längerer Zeitraum wird empfohlen, wenn die Tätigkeit des Arztes besonders gefahrgeneigt war, beispielsweise bei operativen Tätigkeiten.

Häufig wird ein Arzt auch nach Ablauf dieser Zeit gelegentlich beruflich tätig, sei es bei der Behandlung im Verwandten- oder Bekanntenkreis oder auch als Praxisvertreter. Um die dabei eventuell auftretenden Haftpflichtschäden abzudecken, bieten die Versicherungen den Abschluss einer **Ruhestandsversicherung** (Versicherung für gelegentliche ärztliche Tätigkeiten, Erste-Hilfe-Leistungen und Nachbarschaftshilfe) an. Diese wird häufig mit der Nachhaftungsversicherung gekoppelt.

Haben Sie Fragen zur Thematik, erreichen Sie die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer unter Tel. 0351 8267-421 (Sekretariat) und per E-Mail (ra@slaek.de).